

FAQ - Häufig gestellte Fragen zum Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxisstellen während der Corona-Virus-Pandemie

Was passiert, wenn Schülerinnen und Schüler oder Studierende ihrerseits Bedenken äußern, Praktika durchzuführen, da Sie Infektionen im Rahmen der Betreuung der Klienten befürchten?

Auch Schülerinnen und Schüler oder Studierende haben teilweise Ängste und befürchten, sich z. B. in Kindertageseinrichtungen durch die dort betreuten Kinder oder durch die Mitarbeitenden einer Gefahr auszusetzen.

In diesen Fällen wird den Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden bei entsprechenden Nachfragen durch das HKM erläutert, dass in Berufen, bei denen die zwischenmenschliche Interaktion im Fokus steht, eine ausschließlich fachtheoretische Ausbildung nicht zu verantworten ist.

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die sich für die Arbeit mit Menschen und Gruppen entschieden haben, müssen – auch außerhalb einer Pandemie – dafür Sorge, tragen, sich selbst und andere vor Infektionen zu schützen.

Eine Auseinandersetzung mit der zukünftigen Rolle als pädagogische Fachkraft oder Fachkraft zur Mitarbeit beinhaltet notwendigerweise auch, dass man durch die Kontakte mit Klienten durchaus Gefährdungen ausgesetzt sein kann, so z. B. auch anderen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Entwicklung einer verantwortungsbewussten Haltung zu der Thematik Eigenschutz (z. B. Impfstatus) und Fremdschutz gehört zu der Auseinandersetzung mit der Berufsrolle, ist demnach Teil der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung, die von den

Schülerinnen und Schülern und Studierenden im Rahmen der Ausbildung erwartet wird.

Die momentane Lage hat zur Folge, dass ergänzende Vorgaben durch die Hessische Landesregierung erlassen wurden, um eine Infektionsgefahr zu minimieren. So existieren Hygieneempfehlungen des HMSI zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen in Hessen während der SARS-CoV-2-Pandemie (siehe: <https://soziales.hessen.de/kita-regelbetrieb-seit-dem-6-juli>).

Für den schulischen Alltag hat das Kultusressort (HKM) Vorkehrungen getroffen (u. a. in Form eines Hygieneplans (siehe <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/fuer-schulleitungen/fuer-schulleitungen-schreiben>)).

Die Tätigkeit von Praktikantinnen und Praktikanten in den Einrichtungen und deren ergänzende Beschulung spielt sich in der Folge auf einer durch entsprechende Vorgaben gesicherten Basis ab.

Träger können und sollen mit Praktikantinnen und Praktikanten Auswirkungen der Pandemie sowie ergänzend Fragen des allgemeinen Infektionsschutzes thematisieren. Hierzu gehört auch, mit den Praktikantinnen und Praktikanten einrichtungsbezogene Handlungsanweisungen zum Infektionsschutz zu besprechen und deutlich zu machen, dass hohe Erwartungen auch an ein **verantwortungsvolles Verhalten im privaten Lebensbereich** bestehen.

Dies sollte nach Möglichkeit so passieren, dass (jungen) Menschen hieraus Handlungssicherheit in ihrer Tätigkeit sowie in ihrer beruflichen Qualifikation gewinnen und nicht weitergehende Ängste entwickeln.

Kann ein Träger ein Nachholen des Praktikums zu einem anderen Zeitpunkt von den Schülerinnen und Schülern oder Studierenden einfordern, wenn das Praktikum zum vorgesehenen Zeitraum nicht abgeleistet oder nicht vollständig beendet werden kann?

Eine Einforderung zu einem vom Träger festgelegten Zeitraum ist im Regelfall nicht möglich, denn die Schulen planen Block- und Begleitpraktika zeitlich fest in die Stundentafel ein. Zu anderen Zeitpunkten ist ggf. Unterricht zu gewährleisten, auch um bestehende Vorgaben der Stundentafel einhalten zu können.

Es kann jedoch sehr sinnvoll sein, Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden eine Fortführung bzw. Ableistung eines Praktikums anzubieten und hierzu ggf. die Schulferienzeiten in Betracht zu ziehen. Den Schulen wird durch das HKM vorgegeben, dass u.a. in den Schulformen zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten und Fachschule für Sozialwesen Praktika in der unterrichtsfreien Zeit des Schuljahres 2020/2021 nachgeholt werden können. D.h. entsprechende Angebote sind erwünscht, sind aber nicht verpflichtend, weder für den Träger noch für die Schülerinnen und Schüler bzw. für die Studierenden. Eine enge Abstimmung mit den Schulen, insbesondere den Fachschulen ggf. auch über den Praxisbeirat der Fachschule ist sinnvoll und erwünscht.

Kann ein Träger von Studierenden der Fachschule für Sozialwesen eine zeitliche Verlängerung des Berufspraktikums verlangen, wenn das Berufspraktikum durch Corona-bedingte Ausfallzeiten (z. B. durch Quarantänemaßnahmen) unterbrochen war?

Nein. Bei Ausfallzeiten, die aufgrund z. B. der Schließung von Einrichtungen in der Folge der Corona-Virus-Pandemie oder durch Quarantänemaßnahmen verursacht wurden, verlängert sich das Berufspraktikum nicht.

Dies ist einerseits dadurch bedingt, dass es den Studierenden der Fachschulen ermöglicht werden soll, zeitnah geprüft zu werden (und dann als Fachkraft in den Arbeitsmarkt übergehen zu können), andererseits wäre auch den Trägern nicht immer eine entsprechende Verlängerung der Arbeitsverträge möglich, z. B. wenn auf der Berufspraktikantenstelle dann wieder im direkten Anschluss der nächste Berufspraktikant geführt werden soll.

Kann ein Träger von einer Schule verlangen, den Unterricht einzustellen, damit die Praktikantinnen bzw. Praktikanten sich ausschließlich im Praktikum befinden?

Dies ist nicht möglich. Auch wenn es zunächst plausibel erscheinen mag, so sind doch Forderungen dahingehend, einen oder auch mehrere Monate auf schulischen Unterricht zu verzichten und diesen später im Block wieder anzubieten, nicht realisierbar.

Schulen werden jedoch im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten versuchen, Organisationsmaßnahmen zu treffen, die eine Entzerrung zwischen Praxis und Schule ermöglichen, und z. B. versuchen, die Praktikumsstruktur von Begleit- auf Blockpraktika umzustellen. Auch diesbezüglich ist eine enge Abstimmung mit den Schulen, insbesondere den Fachschulen ggf. auch über den Praxisbeirat sinnvoll und erwünscht.

(Umgekehrt können Schulen auch nicht von den Trägern verlangen, dass der fachpraktische Ausbildungsteil bzw. die Praktika eingestellt werden, um keine Infektionen aus Kitas in die Schulen zu tragen.)

Für beide möglichen Forderungskonstellationen gilt: durch die bereits oben dargelegten Vorgaben wird für bestmögliche Sicherheit an beiden Lernorten gesorgt. Sowohl Schulen als auch Tageseinrichtungen bieten den Schülerinnen und Schülern/Studierenden bzw. Praktikantinnen und Praktikanten einen höchstmöglichen Grad an Sicherheit. Auch wenn sich Infektionen im Rahmen einer Pandemie nicht vollständig ausschließen lassen, so ist doch sowohl im System Kita als auch im System Schule ein verantwortliches Handeln aller Beteiligten gegeben, das eine Fortführung beruflicher Praxis auch in Pandemiezeiten ermöglicht.

Brauchen Praktikantinnen und Praktikanten einen Coronatest, um in einer Kita ein Praktikum aufzunehmen?

Nein. Praktikantinnen und Praktikanten sind nicht „infektiöser“ als das Bestandspersonal oder andere neue Mitarbeitende der Kita.

Es gab Einzelfälle, in denen Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende durch Träger aufgefordert wurden, einen aktuellen Coronatest vorzuweisen und die Kosten dafür zu tragen. Dies ist im Sinne der Fachkräftesicherung kontraproduktiv. Insbesondere Praktikantinnen und Praktikanten, die im Rahmen von schulischen Block- oder

Begleitpraktika kein Entgelt erhalten, können sich teilweise einen entsprechenden Test nicht leisten.

Sollte ein Test unabdingbar erscheinen, z. B. aufgrund regional besonders hoher Infektionsraten, dann sollte im Sinne der Gewinnung zukünftigen Fachpersonals eine Kostenübernahme durch den Träger erfolgen.

Praktikantinnen und Praktikanten werden nach Aufnahme ihres Praktikums von dem Angebot des Landes, ab dem 30. November 2020 alle 14 Tage freiwillig einen anlasslosen SARS-Cov-2-Tests durchführen lassen zu können, erfasst.